

Einleitung

Das „Zoll-ABC für Speditions- und Logistikunternehmen“ hat das Ziel, Begriffe zu erläutern, die bei der Zollabfertigung durch Dienstleister eine Rolle spielen. Daher enthält diese Publikation nicht nur entsprechende Begriffe aus dem Zollrecht, sondern zusätzlich Erläuterungen aus anderen Bereichen, die bei der Zollabwicklung von grenzüberschreitendem Warenverkehr ebenfalls zu beachten sind, wie z.B. dem Außenwirtschafts- und Umsatzsteuerrecht.

Die alphabetisch geordneten Begriffe werden folgendermaßen dargestellt:

Nach den zu erläuternden Begriffen stehen die entsprechenden Bezeichnungen in der englischen und französischen Sprache, wobei „EN“ das englischsprachige und „FR“ das französischsprachige Wort kennzeichnet. Die französischsprachigen Bezeichnungen wurden teilweise so umformuliert (z.B. Singular- statt Pluralform), dass der Artikel ersichtlich wird. Sofern es sich nicht unmittelbar aus dem jeweiligen Wortlaut ergibt, wird durch (m) bzw. (f) verdeutlicht, ob das Wort männlich oder weiblich ist. Eine Übersetzung ist jedoch dann nur aufgeführt, wenn es sich nicht nur um rein nationale Begriffe handelt.

Anschließend werden die Rechtsgrundlagen durch Hinweise auf die jeweiligen Rechtsnormen genannt. Sofern es neben dem Zollkodex weitere Rechtsgrundlagen gibt, wird auch auf diese hingewiesen. In einigen Fällen werden die aufgeführten Stichworte zusätzlich in Übersichten durch Grafiken, Tabellen und Schaubilder erläutert. Damit sollen besonders interessante und komplexe Zusammenhänge nochmals einfach und leicht verständlich dargestellt werden.

Nunmehr liegt die dritte Auflage vor, bei der es sich um eine aktualisierte Fassung der ersten Auflage handelt. Insbesondere wurden die neuen Entwicklungen im IT-Bereich und in der Rechtssetzung berücksichtigt.

Verfasser und Herausgeber
September 2008

Abkürzungen für die erwähnten Rechtsnormen

AHStatDV	Außenhandelsstatistikdurchführungsverordnung
AO	Abgabenordnung
A.T.A.-Übereinkommen	Zollübereinkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren vom 6. Dezember 1961
ErstattungsVO	Erstattungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 565/80)
EUStBV	Einfuhrumsatzsteuerbefreiungsverordnung
TIR-Abkommen	Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR vom 14.11.1975
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
VSF	Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen
ZK	Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft)
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften)
ZollV	Zollverordnung
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZollbefreiungsVO	Zollbefreiungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vom 28. März 1983)
MWStSystemRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

Abgaben

vgl. Einfuhrabgaben

Abgangsstelle

EN: office of departure, FR: le bureau de départ (m)
Art. 340 b Nr. 1 ZK-DVO

Die Abgangsstelle ist die Zollstelle, bei der ein Versandverfahren eröffnet wird. Im Normalverfahren sind die Waren bei der Abgangsstelle zu stellen und die Versandanmeldung ist abzugeben (Art. 59 ZK).

Tätigkeiten bei der Abgangsstelle:

- Sicherheitsleistung durch den Hauptverpflichteten (Art. 94 ZK, Art. 345 ff. ZK-DVO, Art. 379 ff. ZK-DVO),
- Sicherung der Nämlichkeit der Waren durch den Zollbeamten (Art. 357 ZK-DVO)
- Festlegung einer Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungsstelle zu stellen sind (Art. 355 Abs. 2 ZK-DVO)
- Ausfertigung der Versandanmeldung durch den Zollbeamten zum Versandschein
- Überlassung der Ware und des Versandscheins an den Hauptverpflichteten

Im Rahmen von NCTS eröffnet die Abgangsstelle ebenfalls das Versandverfahren durch das Ausstellen des Versandbegleitdokuments und durch das Senden einer Vorabankunftsanzeige an die Bestimmungsstelle.

Im vereinfachten Verfahren (zugelassener Versender) müssen die Waren nicht an dem Amtsplatz der Abgangsstelle gestellt und die Versandanmeldung vor dem Versand der Waren bei der Zollstelle vorgelegt werden (Art. 398 ff. ZK-DVO). Bei NCTS kann sich der zugelassene Versender das Versandbegleitdokument selber ausdrucken.

Abschöpfungen

EN: agricultural levies, FR: le prélèvement agricole
Art. 4 Nr. 10 und 11, 2. Gedankenstr. ZK

Abschöpfungen waren variable Ein- und Ausfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Grund der Neuregelungen des GATT abgeschafft wurden. Bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurde durch die Erhebung von Abschöpfungsbeträgen der niedrige Weltmarktpreis an den hohen EU-Preis (Schwellenwert) angeglichen, um die in der Gemeinschaft ansässige Landwirtschaft zu schützen. Sollte bei der Ausfuhr ausnahmsweise der EU-Preis niedriger als der Weltmarktpreis sein, kam es auch hier zu einer Erhebung von Abschöpfungsbeträgen, um den Abfluss von Lebensmitteln aus der EU zu verhindern. Ab dem 1. Juli 1995 löste man das System der Abschöpfungen durch die Erhebung von festen Agrarzöllen ab.